

Mitteilung des Senats vom 11. November 2003**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die staatliche Deputation für Inneres wird sich kurzfristig mit dem Entwurf befassen. Der Senat wird das Ergebnis nachreichen.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 5 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67 – 2191-a-2), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Spielbankabgabe beträgt 50 v. H. der Bruttospielerträge. Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe eine weitere Leistung in Höhe von 30 v. H. der Bruttospielerträge zu entrichten. Der Senator für Inneres und Sport kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Belange des Spielbankunternehmers die Spielbankabgabe für eine bestimmte Zeit bis auf 35 v. H. der Bruttospielerträge ermäßigen. Höhere Leistungen können durch Konzessionsvertrag festgelegt werden.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Spielbankunternehmer hat die Bruttospielerträge täglich festzustellen. Er hat bis zum nächsten Werktag, ausgenommen Sonnabend, eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Spielbankabgabe und die weitere Leistung selbst berechnet hat. Der Spielbankunternehmer hat gleichzeitig die Spielbankabgabe und die weitere Leistung zu entrichten.“

3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für das Jahr 2003 sind von der Spielbankabgabe 80 v. H. an die in § 6 Abs. 1 genannte Stiftung abzuführen. Ab dem Jahr 2004 ist die Hälfte der Spielbankabgabe abzüglich der Kosten der Aufsicht (§ 4 Abs. 1 und 2) an die in § 6 Abs. 1 genannte Stiftung abzuführen. Die Kosten der Aufsicht sind nur insoweit abzuziehen, als die nach Satz 2 der Stiftung zustehenden Mittel vor

Abzug der Kosten der Aufsicht einen jährlichen Betrag von 11 Millionen Euro überschreiten.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Spielbankabgabe ersetzt die allgemeinen Steuern, insbesondere die Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer, von denen der Spielbankunternehmer befreit ist. Die Spielbankabgabe beträgt nach bisher geltendem Landesrecht 80 v. H. der Bruttospielerträge. Würde ein Spielbankunternehmer nicht mit der Spielbankabgabe belastet, sondern nach den allgemeinen Vorschriften wie andere Unternehmen besteuert, ergäbe sich nach Berechnungen anderer Länder eine deutlich niedrigere Belastung des Spielbankunternehmer bei etwa 50 v. H. der Bruttospielerträge. Mehrere Bundesländer haben die Spielbankabgabe aus diesem Grund entsprechend gemindert. Deshalb soll der Regelsatz der Spielbankabgabe in Bremen von 80 v. H. auf 50 v. H. der Bruttospielerträge ermäßigt werden.

Der zweite Satz der Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sonderabgabe („weitere Leistung“) in Höhe von 30 v. H. der Bruttospielerträge, die im Gegensatz zur Spielbankabgabe nicht in den Steuerkraftvergleich des Länderfinanzausgleichs einbezogen wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Finanzausgleichsgesetz). Die Erhebung einer weiteren Leistung resultiert aus der vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 19. Juli 2000 bestätigten Zielsetzung, die Spielerträge möglichst weitgehend abzuschöpfen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

§ 5 Abs. 4 wird redaktionell an die vorgesehene Gesetzesänderung in Absatz 2 angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Diese Regelung führt zu einem (stiftungsrechtlich erforderlichen) unveränderten Anteil der Stiftung Wohnliche Stadt im Jahr 2003, der sich auf die Hälfte der bisherigen Spielbankabgabe von 80 v. H., mithin also 40 v. H. der Bruttospielerträge beläuft. Die neue Wortfassung von Satz 1 ergibt mit 80 v. H. der reduzierten Spielbankabgabe (50 v. H. der Bruttospielerträge) eine gleichhohe Dotation der Stiftung für 2003.

Ab 2004 wird die bisherige Wortfassung des Gesetzes (Anspruch der Stiftung auf die Hälfte) beibehalten, die sich ab diesem Zeitpunkt auf die reduzierte Spielbankabgabe bezieht (Satz 2). Die bisherige Regelung über die Berücksichtigung der Aufsichtskosten aus der Gesetzesänderung vom 4. Dezember 2001 wird als neuer Satz 3 inhaltlich unverändert fortgeführt.

Zu Artikel 2:

Die differenzierte Regelung des Inkrafttretens in Absatz 1 (1. Januar 2003) sowie in Absatz 2 (Tag nach der Verkündung des Gesetzes) ist sachlich erforderlich, weil kein Bedarf besteht, die Steuererklärungen des Spielbankunternehmers rückwirkend zu ändern.